

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1746, Gemarkung Aschheim, Gemeinde Aschheim, für die Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus eines Startschachts für eine Spülbohrung beim Anwesen Nördlicher Speicherseeweg 30 in 85609 Aschheim (Antragsteller: Bayerische Motorenwerke AG**

**BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Bauwasserhaltung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zwar liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, weil das Vorhaben . Das Plangebiet liegt nördlich angrenzend an das **SPA-Gebiet „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ (7736-471)** sowie des **Ramsar-Gebiets „Ismaninger Speichersee“**. Zudem befinden sich im Bereich der Speicherseen einige nach **§ 30 BNatSchG geschützte Biotope**. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das **FFH-Gebiet „Gräben und Niedermoorreste im Erdinger Moos“ (7736- 371.01)**.

Jedoch kann nach überschlägiger Prüfung davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, sofern die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,  
eingeholt werden.

Landratsamt München